

--	--	--

Dienstvereinbarung

**zur Nutzung des Intranets und Internets
bei
-Unternehmen-**

zwischen dem Vorstand
und
der Arbeitnehmervertretung
der Gesamtfrauenvertretung und
der Gesamtschwerbehindertenvertretung

--	--	--

Präambel

Die –*Unternehmen*– setzen die Internettechnologie zur Verbesserung der Produktivität ein und verfolgen insbesondere folgende Ziele:

- Stärkung der Kundenorientierung einschließlich Anbindung externer Benutzergruppen (Kunden, Händler, Lieferanten)
- Verbesserung der internen und externen Kommunikation
- Effiziente Informationsbeschaffung und -verteilung
- Unterstützung des Know-how-Gewinns und des Know-how-Managements

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Nutzungsbedingungen sowie die Maßnahmen zur Protokollierung und Kontrolle transparent zu machen und die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten zu sichern und den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung regelt den Zugang zum Intranet und zu den Internetdiensten und ihre zulässige Nutzung. Sie ist Bestandteil der Rahmenvereinbarung zur Planung, Entwicklung, Einführung und zum Betrieb von DV-Systemen.

(2) Die vorliegende Vereinbarung gilt für alle Personen, die vom –*Unternehmen*– einen Internet- und Intranetzugang zur Verfügung gestellt bekommen oder bereits bekommen haben.

§ 2

Intranet

Die Intranet-Dienste zur Unterstützung von Information und Kommunikation werden grundsätzlich als offenes Medium allen Beschäftigten der *Unternehmen* zur Verfügung gestellt. Jeder vernetzte computerunterstützte Arbeitsplatz der –*Unternehmen*– wird mit den Möglichkeiten des Intranets ausgestattet.

--	--	--

§ 3

Internet

(1) Grundsätzlich wird jedem Beschäftigten, der im Rahmen seiner Arbeitsaufgaben einen Internetzugang benötigt, die Nutzung des Internets ermöglicht. Der Internetzugang steht den Beschäftigten als Arbeitsmittel im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Es besteht in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines Internetzugangs.

Der Einsatz der elektronischen Post (E-Mail) ist in der „Vereinbarung über den Einsatz einer elektronischen Mail-Lösung“ in der jeweiligen Fassung geregelt.

(2) Die private Nutzung des Internets ist im geringfügigen Umfang, d.h. im Rahmen des üblichen und notwendigen Bedarfs des täglichen Lebens (z.B. zur Erledigung von Banküberweisungen), jedoch höchstens 15 Minuten im Kalendermonat, geduldet, soweit die dienstliche Aufgabenerfüllung und/oder die Sicherheit des IT-Systems nicht beeinträchtigt werden. Im Rahmen der privaten Nutzung des Internets dürfen keine kommerziellen oder gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(3) Unzulässig ist jede absichtliche oder wissentliche Nutzung des Internets, die geeignet ist, den Interessen des –*Unternehmens*- oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden oder die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt. Dies gilt vor allem für

- das Abrufen und/oder Verbreiten von Inhalten, die gegen datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen,
- das Abrufen und/oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen.
- Ferner sind Aufrufe von Anonymisierungsservern und die Nutzung von Programmen zur Umgehung der Sicherheitsmechanismen (z. B. Internetadressfilter, Firewall oder Virenschutzprogramme) unzulässig.
- Aufrufe oder Downloads von Onlinespielen sind unzulässig.
- Downloads zur Speicherung von Software, Musik- oder Videodateien sowie das Aufrufen von kostenpflichtigen Seiten sind ausschließlich im Rahmen der

--	--	--

Arbeitsaufgaben nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Führungskraft zulässig.

(4) Vor Erteilung der Berechtigung zur Nutzung des Internets, ist von dem jeweiligen Nutzer die Verpflichtungserklärung Internet (**Anlage 1**) zu unterzeichnen und in der Personalakte abzulegen. Jeder Beschäftigte, der das Internet privat nutzen möchte, hat die Einwilligungserklärung (**Anlage 1**) zu unterschreiben, mit der er/sie insbesondere in die Protokollierung und Kontrolle unter den in §§ 5, 6, 7 genannten Voraussetzungen für die Privatnutzung einwilligt sowie die Rahmenbedingungen der Privatnutzung anerkennt. Wird die Einwilligungserklärung zur privaten Nutzung nicht unterschrieben, bleibt die private Nutzung untersagt.

(5) Das Unternehmen behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Dienstvereinbarung die private Nutzung des Internets im Einzelfall zu untersagen.

§ 4

Sicherheitsmaßnahmen

(1) Aus Gründen der Datensicherheit für das *-Unternehmens-*Netzwerk haben die *Unternehmen* eine Firewall installiert, die u.a. einen Spam- und Virenschanner und einen Internetadressfilter umfasst.

(2) Die Kontrolle durch die besonderen Sicherheitssysteme läuft so weit wie möglich automatisch und rein technisch ab.

(3) Aus Wirtschaftlichkeits- oder IT-Sicherheitsgründen kann die Internetnutzung wie folgt beschränkt werden:

- Sperrung bestimmter Dienste der Internetnutzung
- Reduzierung auf bestimmte Internetanschlüsse
- Beschränkung des Speicherplatzes
- Sperrung von Internetseiten
- Einsatz von Filtern zur Sicherstellung der Regelungen dieser Vereinbarung

--	--	--

§ 5

Protokollierung

(1) Die Internetzugriffe werden auf dem Proxy-Server der –*Unternehmen*– protokolliert. Die Verbindungsdaten für den Internet-Zugang werden mit folgenden Angaben:

- Datum/Uhrzeit
- User-ID
- IP-Adressen
- Web-Adresse (URL) auf die zugegriffen wird
- Kategorie der Webseite (Internet Adress Filter)
- übertragene Datenmenge
- weitere technische Parameter (Proxy-Server, Statuscode, Protokollart, etc.) gemäß

Anlage 2

protokolliert.

(2) Die Protokolle nach Absatz 1 werden ausschließlich zu Zwecken der

- Analyse und Korrektur technischer Fehler
- Gewährleistung der Systemsicherheit
- Optimierung des Netzes
- Statistische Feststellung des Gesamtnutzungsvolumens
- Auswertungen gemäß §§ 6, 7 dieser Vereinbarung

verwendet. Andere als die in den §§ 6 und 7 dieser Vereinbarung aufgeführten Auswertungen sind unzulässig.

(3) Die Intranetzugriffe werden ebenfalls protokolliert. Diese Protokollierung darf ausschließlich anonym statistisch ausgewertet werden.

(4) Der Zugriff auf die Protokolldateien ist auf die vom Leiter Informationstechnologie (IT) beauftragten Administratoren, die in der **Anlage 3** benannt sind, begrenzt. Diese Personen unterliegen gemäß § 5 BDSG und § ... LandesDSG dem Datengeheimnis und wurden entsprechend belehrt. Die Anzahl der Personen ist auf ein Minimum zu begrenzen.

(5) Die Protokolldaten werden nach sechs Monaten, sofern nicht laufende Verfahren eine längere Aufbewahrung erfordern, gelöscht.

--	--	--

§ 6

Überprüfung

(1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung können die Protokolldaten zwei Mal jährlich hinsichtlich der einhundert am häufigsten aufgerufenen Internetseiten (Clicks und Downloadvolumen) in anonymisierter Form im Auftrag des Vorstands über den Leiter Informationstechnologie (IT) durch die in **Anlage 3** benannten Administratoren ausgewertet werden. Die Arbeitnehmervertretung und der Datenschutzbeauftragte (DSB) werden zuvor informiert. Ebenso wird ihnen das Ergebnis der Auswertung (anonymisierte Listen der einhundert am häufigsten aufgerufenen Internetseiten / Seiten mit dem höchsten Downloadvolumen) mitgeteilt.

(2) Parallel zu der Überprüfung nach Absatz 1 kann zwei Mal jährlich ein stichwortbezogenes, nicht personenbezogenes Screening von denjenigen Seiten und Dateien, die nicht in den Listen der am häufigsten aufgerufenen Internetseiten (Clicks und Downloadvolumen) eingetragen sind, erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass mögliche Lücken im Internetadressfilter umgehend geschlossen werden und Verstöße gegen § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung strafrechtlich und/ oder arbeitsrechtlich geahndet werden können. Über den Stichwortkatalog, der von dem Leiter Informationstechnologie (IT) in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten erstellt wird, wird bei jedem Screening die Arbeitnehmervertretung zuvor informiert.

(3) Zugriffe auf Protokolldateien zur technischen Unterstützung und Fehlerbehebung sind jederzeit möglich. Ergebnisse hieraus dürfen ausschließlich zur technischen Unterstützung und Fehlerbehebung verwendet werden.

(4) Auswertungen i.S.d. §§ 6, 7 dieser Vereinbarung sind nur mit dem jeweils aktuellen Auswertungsmodul des Internetadressfilters zulässig. Für dieses Auswertungsmodul ist die Anonymisierung der Protokolldaten so eingestellt, dass eine Deanonymisierung zur Missbrauchskontrolle gemäß § 7 dieser Dienstvereinbarung ausschließlich im Vier-Augen-Prinzip zwischen dem Leiter Informationstechnologie (IT) und dem Vorsitzenden der Arbeitnehmervertretung bzw. bei dessen Verhinderung mit dem Datenschutzbeauftragten möglich ist. Der Datenschutzbeauftragte ist in jedem Fall zu informieren.

--	--	--

§ 7

Missbrauchskontrolle

(1) Ist aufgrund der Auswertung der Protokolle gemäß § 6 Abs. 1 u. 2 eine über das erlaubte Maß hinausgehende private Nutzung des Internetzugangs und/ oder das Aufrufen von Internetseiten mit dem nach § 3 Abs. 3 verbotenen Inhalten zu erkennen, so werden diese Protokolle im Auftrag des Vorstands entsprechend § 6 Abs. 4 S.2 deanonymisiert und anschließend durch die in **Anlage 3** benannten Administratoren gesichtet und personenbezogen ausgewertet. Die Arbeitnehmervertretung wird zuvor informiert. Das Ergebnis der Auswertung wird dem Datenschutzbeauftragten und der Arbeitnehmervertretung mitgeteilt.

(2) Im Ausnahmefall kann eine anlassbezogene Auswertung entsprechend des Abs. 1 erfolgen. Ein solcher Anlass ist beispielsweise gegeben, wenn ein/e Beschäftigte/r bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung beobachtet wird. Vor der Auswertung ist die Arbeitnehmervertretung hierüber zu informieren. Weiterhin erhält sie diese Auswertung.

(3) Sofern eine personenbezogene Auswertung gezielt bei einem/r einzelnen Beschäftigten erfolgt, ist diese/r vorab durch den Arbeitgeber über Verarbeitung und Nutzung der Daten zu informieren.

(4) Die Durchführung arbeitsrechtlicher Maßnahmen bleibt hiervon unberührt.

(5) Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung kann strafrechtliche Folgen sowie uneingeschränkte zivilrechtliche Schadensersatzpflichten auslösen, z. B. bei rechtswidriger Nutzung kostenpflichtiger Internet-Seiten.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Unabhängig davon verpflichten sich die Parteien bei möglichen Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG (insbesondere die beabsichtigte Einführung besonderer Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz) erneut über eine der Rechtslage angepasste Vereinbarung unverzüglich zu verhandeln.

--	--	--

(3) Die –*Unternehmen*– sind berechtigt die private Nutzung des Internets sofort zu widerrufen, sofern nach einer Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes die Kontrollmöglichkeiten nach dieser Vereinbarung nicht weiterhin im selben Umfang rechtmäßig durchgeführt werden könnten. Die Nutzer würden in diesem Fall informiert werden.

Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich Gespräche für eine Nachfolgeregelung zur privaten Nutzung des Internets aufzunehmen.

Nach einem Widerruf der privaten Nutzung des Internets werden keine Auswertungen gemäß § 6 Abs. 1,2 dieser Vereinbarung gefahren.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, wird davon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel einer Regelung, die dem Sinn dieser Vereinbarung entspricht.

(5) Diese Vereinbarung löst alle vorherigen Vereinbarungen über die Nutzung des Internets ab.

Ort, den

Für den Vorstand

Arbeitnehmervertretung

Gesamtfrauenvertretung

Gesamtschwerbehindertenvertretung

--	--	--

Anlage 1

Verpflichtungserklärung Internet

Vorname	Name
Telefon	Abteilung

Ich bin über die folgenden Regelungen informiert worden und akzeptiere diese durch meine Unterschrift.

- Ich verpflichte mich, den Internet- und E-Mail-Zugang im Rahmen meiner dienstlichen Tätigkeit zu nutzen.
Ohne Einwilligung in die unten aufgeführte Einwilligungserklärung zur privaten Internetnutzung ist die private Nutzung des Internets untersagt.
- Ein Missbrauch stellt einen gravierenden Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Pflichten dar und kann zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.
- Auf die „Vereinbarung zur Nutzung des Intranets und Internets bei den –*Unternehmen*–“ und auf die „Vereinbarung über den Einsatz einer elektronischen Mail-Lösung bei –*Unternehmen*–“, nachzulesen im, bin ich hingewiesen worden.
- Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten für –*Unternehmen*– die gesetzlichen Regelungen.
- Unerklärliche Ereignisse, wie z. B. ungewöhnliches Systemverhalten, unklarer Verlust von Daten oder Programmen, Verdacht auf Viren und nicht autorisierte Zugriffe sind sofort der IT-Abteilung zu melden.

Datum	Unterschrift

Einwilligungserklärung zur privaten Internetnutzung

Ich möchte das Internet im geringfügigen Umfang, d.h. im Rahmen des üblichen und notwendigen Bedarfs des täglichen Lebens (z.B. zur Erledigung von Banküberweisungen), jedoch höchstens 15 Minuten im Monat nutzen, soweit die dienstliche Aufgabenerfüllung und/oder die Sicherheit des IT-Systems nicht beeinträchtigt werden.

Ich willige in die Rahmenbedingungen, insbesondere auch in die Protokollierungs- und Kontrollregelungen aus der „Vereinbarung zur Nutzung des Intranets und Internets bei –*Unternehmen*–“ auch für die private Internetnutzung ein.

Datum	Unterschrift

--	--	--

Anlage 2

Beispiel für einen Log-Eintrag

Beispiel	Erklärung
	Datum und Zeit
	Name des ASG (Redundanz)
	Bezeichnung
	Nummer des ASG (Redundanz)
	Schwerheitsgrad der Information
	Subsystem Websecurity
	http-Subsystem
	Bezeichnung
	Zulässigkeit der Anfrage
	http Methode
	Adresse des Anfragenden
	Zieladresse Webserver
	UserID
	http-Status der Anfrage
	zwischengespeichert ja / nein
	Single-Sign-On Profil (bleibt gleich)
	firmenbezogene Einstellungen
	Größe in Bytes
	Ladezeit im Millisekunden
	Proxy-Request-Nummer
	universeller Quellenlokalisierer (Internetadresse)
	bei vorhandenen Ausnahmen
	bei Fehler
	Kategorien
	Vertrauenswürdigkeit Ziel-Adresse
	Name der Kategorie
	Inhaltstyp

--	--	--

Anlage 3

Liste der Administratoren:

- Xxxxx XXXXXXXXX
- Xxxxx XXXXXXXXX
- Xxxxx XXXXXXXXX
- Xxxxx XXXXXXXXX
- Xxxxx XXXXXXXXX